

Projekt: Erweiterung des Sondenplatzes der Versenkbohrung
Wietingsmoor H3

Firma: ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG)
Riethorst 12, 30659 Hannover

Standort: Landkreises Diepholz, Samtgemeinde Schwaförden, Gemeinde Ehrenburg.

Anlage 3: Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

Merkmale des Vorhabens gem. Anlage 3, 1. UVPg:

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1. Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten:
Die bestehende versiegelte Fläche des Platzes sind 4.100 m², diese Fläche wird um ca. 1.250 m² erweitert. Es kommt zu einer Gesamtfläche von ca. 5.350 m². Auf der neu versiegelten Fläche sollen zwei doppelwandige Tankbehälter von jeweils 100 m³ Fassungsvermögen, eine zusätzliche Pumpe mit einer Auffangwanne und ein Messhaus zur Überwachung errichtet werden.
2. Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:
Die Erweiterung des Platzes wirkt mit dem bestehenden Sondenplatz zusammen.
3. Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt:
Die Umgebung des Vorhabens ist geprägt durch intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Als vorherrschende Biotoptypen findet man in dem Gebiet Ackerflächen. Es sind keine Oberflächengewässer betroffen. Pflanzen liegen im Gebiet des Vorhabens nur mit geringer und allgemeiner Bedeutung vor. Das Schutzgut Tiere ist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der unmittelbaren Nähe zum bestehenden Sondenplatz nicht erheblich betroffen.

4. Erzeugung von Abfällen im Sinne § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG):

Die anfallenden Abfälle werden nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ordnungsgemäß getrennt und beseitigt.

5. Umweltverschmutzung und Belästigungen:

Eine Umweltverschmutzung ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Die Anlagen werden entsprechend den Vorgaben der AwSV gebaut. Luftemissionen treten durch den erweiterten Anlagenteil nicht auf. Es handelt sich um ein geschlossenes System.

6. Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

6.1 Verwendete Stoffe und Technologien:

Nicht betroffen.

6.2 Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG:

Das Vorhaben fällt nicht unter die Störfall-Verordnung im Sinne des § 2 Nr. 7 12. BImSchV.

7. Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft:

Zusätzliche Emissionen sind durch den erweiterten Anlagenteil nicht zu erwarten. Bei dem Anlagenteil handelt es sich um ein geschlossenes System. Die Anlagen werden entsprechend den Vorgaben der AwSV gebaut. Bei ordnungsgemäßen Betrieb wird das Pendelgas nicht an die Atmosphäre abgegeben. Während der Bauphase werden temporär Emissionen in Form von gasförmigen Stoffen und Staub in die Luft freigesetzt.

Standort des Vorhabens gem. Anlage 3, 2. UVPG:

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

Nutzungskriterien

Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien).

Der Standort des Vorhabens und die Umgebung werden größtenteils intensiv landwirtschaftlich genutzt. Das betroffene Gebiet dient als Vorbehalts- und Vorsorgegebiet für Landwirtschaft.

Im näheren Bereich des Bohrplatzes befinden sich Straßen, landwirtschaftlich genutzte Lagerflächen und einige Gehöfte.

Qualitätskriterien

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien).

Das geplante Vorhaben beansprucht die Biotoptypen Sandacker (AS) und Ruderalflur trockener Standorte (URT). Nach dem Landschaftsrahmenplan gehört der Bereich des Vorhabens zu den „Unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen > 100 km²“.

2.3 Schutzkriterien

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).

Anhang 3, 2.3 Schutzkriterien

Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	- Nicht betroffen.
Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:	- „Nördliches Wietingsmoor“ (NSG HA 00200) liegt in 730 m Entfernung. Nicht betroffen.
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	- Nicht betroffen.
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	- „Nördliches Wietingsmoor“ (LSG DH 00037) liegt in 730 m Entfernung. Nicht betroffen.
Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	- Nicht betroffen.

Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	- Nicht betroffen.
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	- Nicht betroffen.
In amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	- Nicht bekannt.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen gem. Anlage 3, 3. UVPG:

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

1. Art und Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind:
 - Art: Es kommt temporär zu akustischen und optischen Auswirkungen durch den Bau des erweiterten Sodenplatzes. Zusätzlich ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen durch den Baustellenverkehr zu rechnen.
 - Gebiet: Das Gebiet befindet sich auf Ackerflächen.
 - Personen: Es befinden sich in einer Entfernung ca. 350 m Richtung Westen einzelne Gehöfte.

Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.
2. Etwaige grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:

Nicht betroffen.
3. Schwere und Komplexität der Auswirkungen:

Aufgrund der zeitlich begrenzten Bauphase ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen. Durch den Betrieb sind keine Auswirkungen zu erwarten.
4. Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen:

Die Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen durch die Bauarbeiten ist hoch. Die Auswirkungen sind jedoch auf Grund der kurzen Zeitdauer der Bauarbeiten als nicht erheblich einzustufen. Durch den anschließenden Betrieb ist mit keinen Auswirkungen zu rechnen.

5. Voraussichtliche Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:

Zum voraussichtlichen Zeitpunkt des Baubeginns sind keine Angaben gemacht worden. Nach Beendigung des Betriebes der Lagerstättenwasserversenkung wird die Bohrung Wietingsmoor H3 verfüllt und die obertägigen Anlagen werden zurückgebaut. Anschließend wird der Sondenplatz zurückgebaut und die Fläche wird rekultiviert.

6. Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben:

Durch die Erweiterung des Sondenplatzes kommt es zu einer größeren Vollversiegelung der Fläche, dies bewirkt einen erhöhten Oberflächenabfluss und damit eine verminderte Grundwasserneubildung. Die Beeinträchtigung des Grundwassers ist als gering einzustufen, da keine Bereiche hoher Grundwasserneubildung betroffen sind und es sich um einen geringen Flächenverlust handelt.

7. Möglichkeiten, die Auswirkungen wirksam zu vermindern:

Einhausung der Hochdruckpumpen zur Schallisolierung.

Ergebnis der UV-Vorprüfung:

Es handelt sich bei der Erweiterung des Sondenplatzes um eine geringfügige Vergrößerung des Platzes von ca. 1.250 m². Die Beeinträchtigungen während der Bauphase sind zeitlich begrenzt und stellen keine erheblichen negativen Auswirkungen dar. Bis zur Beendigung des Betriebes und zum Rückbau der Anlage werden die Bodenfunktionen durch Vollversiegelung und die Grundwasserneubildung beeinträchtigt. Aufgrund der geringen Fläche, dem Fehlen besonders bedeutsamer oder seltener Böden sind diese Beeinträchtigungen jedoch nicht als erheblich einzustufen. Durch Schallschutzmaßnahmen werden Lärmemissionen auf ein vernachlässigbares Maß reduziert.

Weitere Beeinträchtigungen sind nicht zu erkennen.

Insgesamt ergibt sich daher aus der Sicht des LBEG keine Notwendigkeit, eine UVP durchzuführen.

Clausthal-Zellerfeld, den 03.05.2018

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrag

gez. 